

unrechtmäßige Abgabenerhebung seitens der Bischöfe⁴³. Es folgt eine Schlußgruppe aus c. 14 von Hinkmars erstem Bischofskapitular in sonst unbekannter Einzelüberlieferung⁴⁴ (Verhalten der Priester bei Festmähleren), aus c. 8 der Pariser Synode von 556–573⁴⁵ (Abwehr königlicher Einflußnahme auf die Bischofserhebung) sowie drei Benedictus-Levita-Kapiteln (Anklageverfahren gegen und Todschatz an Klerikern), die sich in gleicher Zusammensetzung auch als Anhang in verschiedenen Ansegis-Handschriften finden⁴⁶. Und endlich jenes abschließende, unedierte Bischofskapitular *Admonitio ad presbiteros villanos, quomodo omnes generaliter admonendi sunt*⁴⁷, dessen Vorlagen sich weitestgehend identifizieren lassen: Zwei Ansegis-Kapitel, kombiniert mit breiten Übernahmen aus dem ersten Bischofskapitular Hinkmars von Reims⁴⁸, mit Passagen aus Hinkmars zweitem Bischofskapitular⁴⁹ und schließlich – besonders auffällig – einem einzigen Satz aus Hinkmars Abhandlung *De ecclesiis et capellis*⁵⁰ – also aus

gerung schließlich stellen Nachträge zu bereits genannten Themen der Chalon-Auszugsreihe dar. Mit einer solchen Hypothese über die allmähliche Ausbildung dieser Kanonesreihe paßt im übrigen gut die Tatsache zusammen, daß nur die beiden Grund-Exzerptreihen Chalon (813) und Paris (929), jeweils zu Beginn, inskribiert sind (vgl. Anm. 40).

⁴³ Die Themen der einzelnen Kapitel in ihrer Abfolge (nach der Chalon-Praefatio): Kanoneskenntnis der Bischöfe und Pflicht zur Unterweisung der Gläubigen; Übereinstimmung von bischöflichem Reden und Handeln; Verbot der Abgabenerhebung anlässlich bischöflicher Bereisungen der Diözesen; gleiches seitens der Archidiacone; Verbot bischöflicher Abgabenerhebung anlässlich der Chrisma-Übergabe an die Priester; Modus der Chrisma-Einholung durch die Priester (das Ansegis-Kapitel, inhaltlich eine Ausnahme); Verbot der Geldannahme von eigentlich zu Exkommunizierenden durch die Bischöfe; Instruierung der Priester über das Taufsakrament (ebenfalls untypisch); Verbot der Bestellung habgieriger *ministri* durch die Bischöfe; Einsetzung nicht habgieriger Archidiacone; Fixierung des Umfangs der erlaubten Abgaben anlässlich der Sendreise des Bischofs; nochmals Verbot der Gelderhebung bei der Chrisma-Übergabe; Verbot der Abgabenerhebung von den Priestern und durch die Priester, etwa bei Beerdigungen.

⁴⁴ M i g n e PL 125 Sp. 776.

⁴⁵ MGH Conc. 1 S. 144 f.

⁴⁶ Ben. Lev. I, 36; I, 37; I, 186. Vgl. Emil S e c k e l , Studien zu Benedictus Levita VI, NA 31 (1906) S. 89. MGH LL 2, 2 S. 48 und 55.

⁴⁷ Das Kapitular wird in der in Vorbereitung befindlichen Gesamtausgabe der karolingischen Bischofskapitularen der MGH ediert werden.

⁴⁸ M i g n e PL 125 Sp. 773–778. Es handelt sich um Übernahmen aus den Kapiteln 1, 11, 3, 4, 8, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

⁴⁹ M i g n e PL 125 Sp. 777–792. Übernahme aus den Kapiteln 18 und 19.

⁵⁰ Die Schrift ist in nur zwei Handschriften erhalten, von denen eine eine Auszugs- oder Redaktionsform darstellt. Maßgebliche Edition aufgrund der vollständigeren Leidener Handschrift durch Wilhelm G u n d l a c h , Zwei Schriften des Erzbischofs Hinkmar von Reims, ZKG 10 (1889) S. 92–145 (vgl. weiterführend auch Schmitz [wie Anm. 2] S. 420 f. Anm. 285–287). Als Abfassungszeitraum sind die Jahre 858–860 anzu-